

Beschluss

über die Bekämpfung der Rinderseuche IBR-IPV (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis – Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis)

vom 27. Dezember 1982^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Art. 9 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 ¹ und Art. 42a und 62.3 der Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967, in der Fassung vom 7. Juli 1982 ²,

auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Überwachung der Seuchenlage*

¹ Die Milchviehbestände sind jährlich zweimal durch serologische Untersuchung von Kannenmilchproben auf IBR-IPV-Infektionen zu kontrollieren.

² Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz ^{2a} untersucht die Kannenmilchproben, die durch die Ortsexperten in den Milchannahmestellen erhoben werden, und meldet die Befunde dem Kantonstierarzt.

³ Der Kantonstierarzt beauftragt den Kontrolltierarzt, verdächtige und verseuchte Bestände blutserologisch zu untersuchen.

⁴ Die Viehhandelsbestände sind zusätzlich jährlich mindestens einmal blutserologisch zu untersuchen.

⁵ Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Veterinärwesen kann der Kantonstierarzt die Zeitabstände für die periodischen Untersuchungen angemessen verlängern.

§ 2 *Kontrolltierarzt*

¹ Kontrolltierarzt im Sinne dieser Verordnung ist der mit der Bekämpfung der Tuberkulose und der Brucellose amtlich beauftragte Tierarzt.

² Der Kontrolltierarzt stellt auf Verlangen des Tierhalters Zeugnisse aus für Tiere aus IBR-IPV-frei anerkannten Beständen, sofern die Bedingungen gemäss Art. 42a.3 der Tierseuchenverordnung ³ erfüllt sind.

§ 3 *Zeugnisse für neueingestellte Tiere*

¹ Tiere der Rindergattung dürfen in Bestände des Kantons Luzern nur verbracht werden, wenn sie mit dem grünen tierärztlichen Zeugnis begleitet sind, das bestätigt, dass eine blutserologische Untersuchung, die nicht länger als sechs Wochen zurückliegt, einen negativen Befund ergeben hat und der Herkunftsbestand anerkannt frei ist von IBR-IPV.

² Der Tierhalter hat das Zeugnis während dreier Jahre aufzubewahren.

§ 4 *Nachkontrollen*

¹ Der Tierhalter hat alle neuinstallierten Tiere, die aus andern Kantonen stammen, innert der Währschaftsfrist, spätestens innert drei Wochen, blutserologisch auf IBR-IPV untersuchen zu lassen.

² Der Kantonstierarzt kann weitere Nachkontrollen anordnen, sofern dies seuchenpolizeilich notwendig erscheint.

§ 5 *Ausnahmen*

¹ Der Kantonstierarzt kann im Rahmen der Tierseuchenverordnung unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Vorschriften gemäss den §§ 3 und 4 bewilligen.

² Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Veterinärwesen kann der Kantonstierarzt für Regionen mit günstiger Seuchenlage gestatten, dass Tiere aus IBR-IPV-freien Beständen ohne vorgängige blutserologische Untersuchung in andere Bestände verbracht werden.

§ 6 *Kostentragung*

¹ Die Kosten für amtlich angeordnete Laboratoriumsuntersuchungen werden von der Tierseuchenkasse übernommen.

² Die Kosten für die Entnahme und Einsendung von Blutproben sind in der Regel vom Tierhalter zu bezahlen. Bei Bestandesuntersuchungen im Zusammenhang mit der Sanierung werden die Tierarztkosten von der Tierseuchenkasse übernommen.

§ 7 *Strafbestimmungen*

Wer den Vorschriften dieses Beschlusses zuwiderhandelt, wird gemäss den Strafbestimmungen der Art. 47, 48 und 50 des Tierseuchengesetzes ⁴ bestraft.

§ 8 *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Gut

Der Staatsschreiber: Schwegler

* G 1983 44. Vom Bundesrat am 3. Februar 1983 genehmigt.

¹ SR 916.40

² SR 916.401

^{2a} Gemäss Änderung vom 5. Juni 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 177), wurde die Bezeichnung «Kantonales Amt für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz» durch «Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz» ersetzt.

³ SR 916.401

⁴ SR 916.40